

Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Vorlage Nr. 257

für die Sitzung des Kulturkonventes am 2. Dezember 2022

Titel der Vorlage: Beschluss zur Anpassung der Erstattungsvereinbarungen des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen mit dem Erzgebirgskreis mit Wirkung zum 01.01.2023

Einreicher: Vorsitzender des Kulturkonventes

Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Kulturraumgesetz
Satzung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

Finanzierung: **Finanzielle Auswirkungen (zutreffendes ankreuzen):**

Ja

Nein

Vorlage wurde erarbeitet von: Leiterin des Kultursekretariats

Beschlussvorschlag 1: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen stimmt der Änderung der Erstattungsvereinbarung mit dem Erzgebirgskreis vom 25.06.2021 gemäß der Anlage 1 zu.

Beschlussvorschlag 2: Der Kulturkonvent des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen stimmt dem Abschluss der neugefassten Erstattungsvereinbarung mit dem Erzgebirgskreis für eingesetzte Bedienstete des Landkreises beim Kulturraum gemäß der Anlage 2 zu.

M. Dahms
Leiterin des Kultursekretariats
i.A. des Vorsitzenden des Kulturkonventes

Beratungsergebnis

Gremium: Kulturkonvent – Sitzung am 2. Dezember 2022

Beschlussvorschlag 1:

Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag 1

Ablehnung

abweichender Beschluss

Beschlussvorschlag 2:

Zustimmung lt.
Beschlussvorschlag 2

Ablehnung

abweichender Beschluss

Rico Anton

Vorsitzender des Kulturkonventes

Begründung zur Beschlussvorlage Nr. 1:

Mit Beschluss Nr. 224 vom 25.06.2021 hat der Kulturkonvent die Neufassung der Erstattungsvereinbarung mit dem Erzgebirgskreis für die Mitarbeiter des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen beschlossen.

Darin ist mit Wirkung zum 01.07.2021 vereinbart, dass der Erzgebirgskreis unterstützend konkrete Aufgaben im Rahmen der Personalbewirtschaftung (u.a. Lohnberechnung, Bearbeitung von Dienstreisekostenabrechnungen) sowie Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als steuerpflichtige Dienstleistung für den Zweckverband erbringt.

Dafür erhält der Erzgebirgskreis eine angemessene Kostenerstattung, die seinen Verwaltungsaufwand für die Erledigung dieser Aufgaben pauschal abdeckt.

Dazu wurde vereinbart, dass jährlich eine neue Kostenkalkulation bis jeweils 30.06. erfolgt, die von jeweils beiden Parteien gegengezeichnet wird und als Anlage 2 Bestandteil dieser Vereinbarung mit Rückwirkung zum 01.01. des Kalenderjahres ist.

Grundlage dieser Kalkulation bilden die durchschnittlichen Ist-Aufwendungen der jeweiligen beiden Vorjahre des Kalkulationsjahres sowie die Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie

Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils aktuellen Fassung.

Durch die Übernahme der drei Bediensteten des Landkreises Mittelsachsen als Mitarbeiterinnen des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zum 01.01.2023 (Umlaufbeschluss Nr. 248) ist eine erste Änderung der Erstattungsvereinbarung vom 25.06.2021 in ihrer Präambel sowie ihrer Anlage 1 (Personenliste) erforderlich.

Mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2023 ist lt. § 3 Abs. 3 der Vereinbarung die Vergütung der Dienstleistung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Kulturraum zu entrichten. Dies wurde in der Haushaltsplanung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Die noch geltende Erstattungsvereinbarung mit dem Landkreis Mittelsachsen vom 23.10./16.12.2014 endet gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in jedem Fall mit Ablauf des Monats, in dem das letzte Arbeitsverhältnis der in der als Anlage beigefügten Personalliste aufgeführten Bediensteten endet.

Begründung zur Beschlussvorlage Nr. 2:

Gleichzeitig setzt der Erzgebirgskreis gemäß Erstattungsvereinbarung vom 23.10./16.12.2014 noch eigene Bedienstete im Kultursekretariat ein; aktuell in Person einer Beamtin durch Abordnung nach § 36 SächsBG.

Der Erzgebirgskreis erhält dafür neben der Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen (Personal- und Reisekosten) auch eine angemessene Kostenerstattung, die seinen Verwaltungsaufwand für die Erledigung der Personalbewirtschaftung, der Bearbeitung von Dienstreisekostenabrechnungen sowie der Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes pauschal abdeckt.

Da mangels vorliegender Dienstherrenfähigkeit des Zweckverbandes eine Versetzung vom Erzgebirgskreis zum Kulturraum ab 01.01.2023 nicht möglich ist, muss die gesonderte Erstattungsvereinbarung mit dem Erzgebirgskreis vom 23.10./16.12.2014 wegen der Umsatzsteuerpflicht ab dem 01.01.2023 umfassend angepasst werden.

Mit dem Entwurf der Neufassung der Vereinbarung (Anlage 2 dieser Vorlage) wurde die Umsatzsteuerpflicht für die Rechnungslegung der gesamten Personal- und Dienstreisekosten sowie für die Vergütung der Personalbewirtschaftung und –fürsorge vereinbart.

Ebenfalls wurde die Anwendung der jährlichen Kostenkalkulation analog der Vereinbarung für die Kulturraum-Bediensteten vom 25.06.2021 angepasst.

Die neugefasste Vereinbarung soll mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 17.10./16.12.2014 außer Kraft.

Die Erhöhung des Erstattungsbetrages um die Umsatzsteuer für die Personal- und Dienstreisekosten wurde im Haushaltsplan 2023 mit rund 18.300 TEUR im Produkt Innere Verwaltung mit eingeplant.

Ebenso wurde die erhebliche Steigerung der langjährigen Vergütung für den Verwaltungsaufwand von 9,56 EUR pro Monat auf den aktuellen Kalkulationsbetrag von 93,18 EUR pro Monat zuzüglich geltender Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt.

Vor Abschluss beider Vereinbarungen mit dem Erzgebirgskreis bedarf es gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 12 der Satzung des Kulturraumes eines entsprechenden Ermächtigungsbeschlusses durch den Kulturkonvent.

Danach entscheidet der Kulturkonvent über einen angemessenen Ausgleich für Leistungen, die die Verbandsmitglieder aufgrund gesonderter Vereinbarungen für den Kulturraum erbringen.

Beide Entwürfe der Vereinbarungen des Kulturraumes mit dem Erzgebirgskreis wurden mit der zuständigen Stabstelle Verwaltungssteuerung, Digitalisierung, Beteiligungen des Landratsamtes vollumfänglich abgestimmt und sind als Anlagen 1 und 2 dieser Vorlage beigelegt.

Anlagen:

- 1- Entwurf der 1. Änderung zur Erstattungsvereinbarung mit dem Erzgebirgskreis für die Mitarbeiter des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen vom 25.06.2021
- 2- Entwurf der neugefassten Erstattungsvereinbarung mit dem Erzgebirgskreis für die eingesetzten Bediensteten des Landkreises beim Kulturraum zum 01.01.2023